

2. Erfordert der Begriff des „Vorspiegels“ im Sinne des §. 263 St.G.B.'s die Kenntnis des Thäters von der Unwahrheit der behaupteten Thatfache?
St.G.B. §. 263.

IV. Straffenat. Urtr. v. 22. Oktober 1889 g. R. Rep. 1808/89.

I. Landgericht Greifswald.

Gründe:

Nach der Feststellung des ersten Richters ist der Gastwirt D. zu dem Abschlusse des Verkaufsgeschäftes dadurch bestimmt worden, daß beide Angeklagte ihm die unwahre Thatfache versicherten, der Hypothekenbrief über 3600 M, welchen er von D. erhalten sollte, sei sicher und realisierbar. Die Strafkammer erklärt es dahingestellt lassen zu wollen, ob der Angeklagte P. über das Zustandekommen und die völlige Wertlosigkeit des Hypothekenbriefes unterrichtet war, erachtet aber für erwiesen, daß jener weder aus eigener Anschauung das verpfändete Grundstück kannte, noch sonst irgend welche Kenntnis von der Sicherheit der Hypothek hatte, vielmehr sich der Möglichkeit völlig bewußt war, seine Angaben könnten der Wahrheit widersprechen, daß er aber gleichwohl sich in einer Weise über den Hypothekenbrief aussprach, als ob er selbst aus eigener Anschauung über den Wert des P.'er Grundstückes und der Hypothek unterrichtet und selbst von der absoluten Sicherheit derselben überzeugt sei. Ohne Rechtsirrtum hat der Vorderrichter auf Grund dieses Sachverhaltes die von der Revision bemängelte Feststellung getroffen, daß der Angeklagte P. dem D. die

falsche Thatsache vorge spiegelt habe, der von L. in Zahlung gegebene Hypothekenbrief sei sicher, wertvoll und leicht zu verwerten.

Der Revision ist zuzugeben, daß ein „Vorspiegeln“ von Thatsachen nur vorsätzlich geschehen kann. Daraus ist jedoch nicht mit der Revision zu folgern, daß dem Thäter das Bewußtsein, es sei das Gegenteil der behaupteten Thatsache wahr, beigewohnt haben müsse. Auch derjenige, der etwas aus der Luft greift und dieses als eine ihm aus eigener Anschauung bekannte positive Thatsache hinstellt, obwohl er weiß, daß es ebensowohl unwahr als wahr sein kann, weicht mit Bewußtsein von der Wahrheit ab und versetzt wissentlich den Anderen in einen thatsächlichen Irrtum, insofern er durch seine Behauptung in dem Anderen die Vorstellung hervorrufen will und hervorrufft, daß die behauptete Thatsache nach seiner — des Behauptenden — Kenntnis wahr sei.

Mit dieser Auffassung befindet sich die Ausführung des ersten Richters im Einklange.